
S 11 AL 8/02

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Sozialgericht Gelsenkirchen
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	11
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 11 AL 8/02
Datum	12.07.2002

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Klage wird abgewiesen. Außergerichtliche Kosten haben die Beteiligten einander nicht zu erstatten.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten um den Eintritt einer Sperrzeit von 12 Wochen und die damit verbundene Minderung der Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld um 195 Tage.

Der am 00.00.0000 geborene Kläger war vom 00.00.1998 bis zum 00.00.2001 als Baustellencontroller bei der Firma Q C GmbH & Co KG in I beschäftigt. Es bestand eine vertragliche Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Monatsende. Am 00.00.2001 unterzeichnete der Kläger einen Aufhebungsvertrag, mit dem das Beschäftigungsverhältnis gegen Zahlung einer Abfindung von DM 90.000,00 zum 00.00.2001 beendet wurde.

Der Kläger meldete sich am 03.07.2001 arbeitslos und beantragte die Gewährung von Arbeitslosengeld. In der beigefügten Arbeitsbescheinigung gab der Arbeitgeber an, dass betriebliche Gründe zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses geführt hätten. Die Sozialauswahl sei durchgeführt

worden.

Mit Bescheid vom 22.10.2001 stellte die Beklagte den Eintritt einer Sperrzeit von 12 Wochen für den Zeitraum vom 00.00.2001 bis zum 00.00.2001 gemäß [Â§ 144](#) des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) fest. Der Kläger habe sein Beschäftigungsverhältnis selbst aufgegeben, da er dieses durch Aufhebungsvertrag gelöst habe. Dabei sei es unerheblich, von wem die Initiative ausgegangen sei. Entscheidend sei vielmehr, dass der Aufhebungsvertrag ohne seine Zustimmung nicht zustande gekommen wäre. Er habe voraussehen müssen, dass er durch dieses Verhalten arbeitslos werden würde. Er habe hierfür auch keinen wichtigen Grund gehabt. Insbesondere sei die Einhaltung der Kündigungsfrist zum 00.00.2001 zumutbar gewesen. Ebenso wenig seien Umstände ersichtlich, die das Vorliegen einer besonderen Härte rechtfertigen würden. Die Sperrzeit mindere den Anspruch auf Arbeitslosengeld gemäß [Â§ 128 SGB III](#) um ein Viertel der Anspruchsdauer, d.h. um 195 Tage.

Mit Bescheid vom gleichen Tage stellte die Beklagte außerdem fest, dass der Anspruch auf Arbeitslosengeld vom 00.00.2001 bis zum 00.00.2001 gemäß [Â§ 143 a SGB III](#) ruhe. Der Kläger habe das Arbeitsverhältnis ohne Einhaltung einer der ordentlichen Kündigungsfrist des Arbeitgebers entsprechenden Frist beendet und wegen der Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine Abfindung von 90.000,00 DM erhalten. Der Anspruch ruhe daher so lange, wie 45 v.H. der Abfindung dem kalendertäglichen Arbeitsentgelt entsprechen, längstens jedoch bis zu dem Zeitpunkt, an dem das Arbeitsverhältnis bei ordentlicher Kündigung geendet hätte. Das sei hier der 00.00.2001.

Gegen beide Bescheide wandte sich der Kläger mit seinem Widerspruch vom 05.11.2001. Der Abschluss des Aufhebungsvertrages sei für den Eintritt der Arbeitslosigkeit nicht ursächlich gewesen, da der Arbeitgeber ihm anderenfalls rechtmäßig betriebsbedingt gekündigt hätte. Zumindest sei ihm insofern kein grob fahrlässiges Verhalten vorzuwerfen. In jedem Fall sei aber die Verkürzung der Anspruchsdauer um 195 Tage unverhältnismäßig, da dieser Zeitraum deutlich länger sei als die verhängte Sperrzeit. Daneben sei der Gleichheitsgrundsatz verletzt, da ein Arbeitsloser mit einer hohen Anspruchsdauer durch die Ein-Viertel-Regelung des [Â§ 128 Abs. 1 Nr. 4 SGB III](#) gegenüber einem Arbeitslosen mit einer geringen Anspruchsdauer benachteiligt würde.

Mit Widerspruchsbescheiden vom 09.01.2002 wies die Beklagte den Widerspruch gegen beide Bescheide jeweils als unbegründet zurück.

Mit der am 15.01.2002 erhobenen Klage wendet sich der Kläger nur noch gegen den Eintritt der Sperrzeit und die damit verbundene Minderung der Anspruchsdauer. Zur Begründung trägt er ergänzend vor, dass ihm der Arbeitgeber schon weit vor März 2001 angekündigt habe, dass er das Arbeitsverhältnis beenden werde. Folglich wäre ihm, wenn er seine Bereitschaft zum Abschluss eines Aufhebungsvertrages nicht signalisiert hätte, sofort gekündigt worden mit der Folge, dass die sechsmonatige Kündigungsfrist zum 00.00.2001 eingehalten worden wäre.

Der Kl ager beantragt,

den Sperrzeitbescheid vom 22.10.2001 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 09.01.2002 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie h alt an ihrer im Verwaltungsverfahren vertretenen Rechtsauffassung fest.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird Bezug genommen auf den Inhalt der Gerichtsakte und der Verwaltungsakte der Beklagten, die Gegenstand der m ndlichen Verhandlung gewesen sind.

Entscheidungsgr nde:

Die zul ssige Klage ist unbegr ndet.

Der Kl ager ist nicht beschwert im Sinne des [  54 Absatz 2](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG). Der angefochtene Bescheid ist rechtm g. Die Beklagte hat sowohl den Eintritt der zw lfw chigen Sperrzeit als auch die Minderung der Anspruchsdauer um 195 Tage zu Recht verf gt, da der Kl ager der vorzeitigen Beendigung des Besch ftigungsverh ltnisses zugestimmt hat, ohne hierf r einen wichtigen Grund gehabt zu haben.

Gem  [  144 Absatz 1 Nr. 1 SGB III](#) tritt eine Sperrzeit von 12 Wochen ein, wenn der Arbeitslose das Besch ftigungsverh ltnis gel st und dadurch vors tzlich oder grob fahrl ssig die Arbeitslosigkeit herbeigef hrt hat, ohne f r sein Verhalten einen wichtigen Grund zu haben.

Diese Voraussetzungen sind hier erf llt.

Der Arbeitslose hat das Arbeitsverh ltnis gel st, wenn er es selbst gek ndigt oder, wie das hier geschehen ist, durch Vereinbarung mit dem Arbeitgeber beendet hat. Es gen gt, dass der Arbeitnehmer durch seine Zustimmung zu dem Aufhebungsvertrag eine wesentliche Ursache f r die Beendigung des Arbeitsverh ltnisses gesetzt hat. Wie die Beklagte zu Recht ausgef hrt hat kommt es deshalb nicht darauf an, ob die Initiative zur Beendigung des Arbeitsverh ltnisses vom Arbeitnehmer oder, was hier der Fall gewesen sein d rfte, vom Arbeitgeber ausgegangen ist (Bundessozialgericht (BSG) Urteil vom 12.04.1984, Az. [7 RAr 28/83](#), Urteil vom 13.08.1986, Az. [7 RAr 1/86](#)).

Durch diese L sung des Arbeitsverh ltnisses hat der Kl ager seine Arbeitslosigkeit ab dem 00.00.2001 herbeigef hrt, und zwar zumindest grob fahrl ssig. Der Arbeitnehmer f hrt mit einer L sung des Arbeitsverh ltnisses die Arbeitslosigkeit wenn nicht vors tzlich, so doch grob fahrl ssig herbei, wenn er nicht mindestens konkrete Aussichten auf einen Anschlussarbeitsplatz hat (st.

Rechtsprechung des BSG, seit Urteil vom 20.04.1977, Az. [7 RAr 112/75](#)). Solche Aussichten bestanden nicht.

Der KIÄrger kann sich fÄ¼r sein Verhalten auch nicht auf einen wichtigen Grund berufen. Was als wichtiger Grund im Sinne des [Ä§ 144 Absatz 1 SGB III](#) anzusehen ist, hat das Gesetz nicht nÄ¼her bestimmt. Die Sperrzeitregelung beruht auf dem Grundgedanken, dass sich eine Versichertengemeinschaft gegen RisikofÄ¼lle wehren muss, deren Eintritt der Versicherte selbst zu vertreten hat oder an deren Behebung er unbegrÄ¼ndet nicht mithilft. Die Sperrzeit soll die Gemeinschaft der Beitragszahler davor schÄ¼tzen, dass Anspruchsberechtigte das Risiko ihrer Arbeitslosigkeit manipulieren. Andererseits gibt es Lebenssachverhalte, die eine Aufgabe der Arbeit als gerechtfertigt erscheinen lassen. Nach den Vorstellungen des Gesetzgebers soll eine Sperrzeit allgemein nur dann eintreten, wenn dem Arbeitnehmer unter BerÄ¼cksichtigung aller UmstÄ¼nde des Einzelfalles und unter AbwÄ¼gung seiner Interessen mit den Interessen der Versichertengemeinschaft ein anderes Verhalten zugemutet werden kann (BSG, Urteil vom 20.04.1977, Az. [7 RAr 112/75](#)). Der wichtige Grund muss dabei auch den Zeitpunkt der AuflÄ¼sung des BeschÄ¼ftigungsverhÄ¼ltnisses decken, d.h. der Arbeitslose muss einen wichtigen Grund dafÄ¼r haben, dass er das BeschÄ¼ftigungsverhÄ¼ltnis zu dem bestimmten, von ihm gewÄ¼hlten Zeitpunkt auflÄ¼st (BSG, a.a.O.).

Unter BerÄ¼cksichtigung der UmstÄ¼nde des Einzelfalles war dem KIÄrger im Interesse der Versichertengemeinschaft die Fortsetzung des ArbeitsverhÄ¼ltnisses zumutbar. Zwar wird man in der Regel dann einen wichtigen Grund zur LÄ¼sung des BeschÄ¼ftigungsverhÄ¼ltnisses bejahen mÄ¼ssen, wenn der Arbeitgeber das BeschÄ¼ftigungsverhÄ¼ltnis anderenfalls rechtmÄ¼Äig betriebsbedingt gekÄ¼ndigt hÄ¼tte (vgl. BSG, Urteil vom 25.04.2002, [B 11 AL 100/01 R](#)). Hierzu ist allerdings erforderlich, dass der Arbeitgeber die KÄ¼ndigungsfrist eingehalten hÄ¼tte. Letztere Voraussetzung liegt hier nicht vor. Am 00.00.2001 (Datum der Unterzeichnung des Aufhebungsvertrages) hÄ¼tte der Arbeitgeber dem KIÄrger frÄ¼hestens zum 00.00.2001 kÄ¼ndigen kÄ¼nnen. Ob der Arbeitgeber ihm bereits im Vorfeld fristgerecht zum 00.00.2001 gekÄ¼ndigt hÄ¼tte, wenn er sein EinverstÄ¼ndnis zu einer einvernehmlichen Beendigung des ArbeitsverhÄ¼ltnisses nicht signalisiert hÄ¼tte, ist ohne Belang, da am 00.00.2001 tatsÄ¼chlich noch keine KÄ¼ndigung ausgesprochen war.

Die Sperrzeit von 12 Wochen stellt nach den fÄ¼r den Eintritt der Sperrzeit maÄ¼gebenden Tatsachen fÄ¼r den KIÄrger auch keine besondere HÄ¼rte dar. Die Annahme einer besonderen HÄ¼rte ist gerechtfertigt, wenn nach den GesamtumstÄ¼nden der Eintritt einer Sperrzeit mit der Regeldauer von zwÄ¼lf Wochen im Hinblick auf die fÄ¼r ihren Eintritt maÄ¼gebenden Tatsachen objektiv als unverhÄ¼ltnismÄ¼Äig anzusehen ist. AuÄ¼erhalb des Sperrzeitbestandes liegende sowie nach Eintritt des sperrzeitbegrÄ¼ndenden Ereignisses eingetretene UmstÄ¼nde kÄ¼nnen grundsÄ¼tzlich keine BerÄ¼cksichtigung finden (BSG, Urteil vom 21.07.1988, Az. [7 RAr 41/86](#)). Zwar sind nach der Rechtsprechung des BSG auch die rechtlichen Folgewirkungen, die mit dem Eintritt einer Regelsperrzeit verbunden sind, mitzubedenken und die GrundsÄ¼tze der VerhÄ¼ltnismÄ¼Äigkeit und des Ä¼bermaÄ¼verbotes zu beachten (BSG, Urteil vom 15.11.1995, [7 RAr 32/95](#)

). Diesen Grundsätzen ist vorliegend jedoch Genüge getan. Die gesetzlichen Rechtsfolgen alleine treffen den Kläger nicht in unverhältnismäßiger Weise. Sinn der Sperrzeitregelung des [Â§ 144 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 SGB III](#) und der daraus resultierenden Regelung über die Minderung der Anspruchsdauer des [Â§ 128 Absatz 1 Nr. 4 SGB III](#) um ein Viertel des Gesamtanspruchs ist es, die Versicherungsgemeinschaft typisierend gegen Risikofälle zu schützen, deren Eintritt der Versicherte selbst zu vertreten hat. Die Rechtsfolgen einer Sperrzeit stellen also keine Vertragsstrafe und keinen pauschalierten Schadensausgleich dar, sondern sie verfolgen das Ziel, die Mitwirkung des Arbeitnehmers an der Herbeiführung des Versicherungsfalles zu verhindern, wenn hierfür kein wichtiger Grund vorliegt (BSG, Urteil vom 04.09.2001, [B 7 AL 4/01 R](#)). Insoweit ist die Neuregelung der Vorgangsvorschrift, [Â§ 110 Satz 1 Nr. 2 Arbeitsförderungs-gesetz \(AFG\)](#), wonach sich nach Eintreten einer Regelsperrzeit die Anspruchsdauer um mindestens ein Viertel (statt wie zuvor nur um die Tage der Sperrzeit) mindert, im Hinblick darauf erfolgt, dass das Verhältnis der beitragspflichtigen Beschäftigung zur Anspruchsdauer bereits zuvor (ab 01.07.1987) herabgesetzt worden war und die Höchstdauer des Anspruchs von zunächst 12 Monaten ab Vollendung des 42. Lebensjahres je nach Lebensalter und Dauer der beitragspflichtigen Beschäftigung auf maximal 32 Monate angestiegen war. Diese Leistungsverbesserungen erforderten einen stärkeren Schutz der Arbeitslosenversicherung vor ungerechtfertigter Inanspruchnahme von Leistungen. Der verlängerte Versicherungsschutz konnte einen nicht unerheblichen Anreiz darstellen, das Arbeitsverhältnis ohne wichtigen Grund aufzugeben und zwar insbesondere für ältere Arbeitnehmer, die auf Anraten des Arbeitgebers oder aus eigenem Entschluss aus dem Arbeitsleben ausschieden. Dem sollte die Gesetzesänderung entgegenwirken (BSG, a.a.O.). Sie ist insoweit geeignet und erforderlich.

Die Regelung des [Â§ 128 Absatz 1 Nr. 4 SGB III](#) trifft den Kläger auch nicht unangemessen oder in unzumutbarer Weise. Er hat das Ende des Beschäftigungsverhältnisses und damit den Eintritt der Arbeitslosigkeit durch die Vereinbarung über die Auflösung des Arbeitsverhältnisses zum 00.00.2001 um mindestens drei Monate (unterstellt man eine rechtmäßige betriebsbedingte Kündigung zum 00.00.2001) vorverlegt. Verlängert aber der Gesetzgeber für über 42-jährige Arbeitslose die Anspruchsdauer, weil bei älteren Arbeitnehmern das Risiko einer längeren Arbeitslosigkeit eher als bei jüngeren Arbeitnehmern besteht, so ist es gerechtfertigt, dass der Gesetzgeber gerade im Hinblick auf dieses erhöhte Risiko einer aktiven Beteiligung des Arbeitnehmers an der Herbeiführung des Versicherungsfalles verstärkt entgegenwirkt. Mit der Kürzung der Anspruchsdauer um mindestens ein Viertel bleibt die Regelung hierbei innerhalb des auch für jüngere Arbeitnehmer geltenden Rahmens. Denn auch bei diesen ergab sich schon vor Einführung der Kürzung um mindestens ein Viertel aus dem Eintritt der Regelsperrzeit eine Kürzung der Anspruchsdauer um die Tage der Sperrzeit, also um etwa ein Viertel.

Die Sperrzeit beginnt mit dem Tag nach dem Ereignis, das die Sperrzeit begründet ([Â§ 144 Absatz 2 Satz 1 SGB III](#)). Das war hier das Ende des Beschäftigungsverhältnisses am 00.00.2001. Die Sperrzeit beginnt daher am

00.00.2001 und endet am 00.00.2001.

Durch den Eintritt der Regelsperrzeit von 12 Wochen mindert sich der Anspruch des Klāgers auf Arbeitslosengeld gemāÅÅ [Å§ 128 Absatz 1 Nr. 4 SGB III](#) um ein Viertel der Anspruchsdauer, d.h. um 195 Tage. Die Bedenken des Klāgers an der VerfassungsmāÅÅigkeit dieser Vorschrift konnte die Kammer nicht teilen. Insbesondere sieht sie den Gleichheitsgrundsatz nicht als verletzt an, da nicht gleiche Sachverhalte ungleich, sondern ungleiche Sachverhalte, nāÅmlich Arbeitslose unterschiedlichen Alters und mit verschiedener Anspruchsdauer entsprechend ihrer Ungleichheit unterschiedlich behandelt werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Å§Å§ 183, 193 SGG](#).

Erstellt am: 18.08.2003

Zuletzt verändert am: 23.12.2024